

**Paddelboote mit Treteinrichtungen
Meldewesen für die Schifffahrt****1 Rechtsgrundlagen**

Gemäss BSV Art. 2, Bst. a, Ziffer 21 ist ein «*Paddelboot*» ein von einem oder mehreren Doppel- oder Stechpaddeln mit menschlicher Kraft angetriebenes Schiff. Als Paddelboote gelten insbesondere Kanus, Kajaks, Kanadier, Faltboote und dergleichen. Sie gelten im Sinne dieser Verordnung als eine Untergruppe der Ruderboote.

Laut BSV Art. 2, Bst. a, Ziffer 11 ist ein «*Ruderboot*» ein Schiff, das nur mittels Ruder, Tret- oder Handkurbel, Paddel oder auf ähnliche Weise mit menschlicher Kraft fortbewegt werden kann.

In der Grundform handelt es sich um ein Paddelboot. Mit wenigen Handgriffen kann ein Tretkurbeleinsatz in den Schwertkasten gesteckt werden. Mit Schwenkbewegungen unter Wasser kann das Schiff fortbewegt werden. Die Fortbewegung (Antrieb) findet demnach mit Paddel oder mit Tretkurbel statt.

2 Zulassung

Paddelboote mit Treteinrichtungen bleiben aus obgenannten Erläuterungen Paddelboote und unterstehen somit **nicht** der Kennzeichnungspflicht (BSV Art. 16 Bst. d).

Diese Regelung gilt **nicht** für Paddelboote mit mehreren Rümpfen.

3 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt Nr. 5 wurde am 16. Dezember 2010 durch den Vorstand der vks genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.